

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Keine Klagebefugnis einer Gemeinde gegen die Sonderbetriebsplanzulassung eines Grubenwasseranstiegs

BVerwG, Urteil vom 23.06.2022 – 2 A 185/18

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Klage einer Gemeinde gegen die Zulassung eines bergrechtlichen Sonderbetriebsplans zum Anstieg von Grubenwasser in einem stillgelegten Bergwerk abgewiesen. Über die Frage, ob der Sonderbetriebsplan mangels wasserrechtlicher Erlaubnis rechtswidrig ist – so die Vorinstanzen –, musste das BVerwG nicht entscheiden. Denn der Gemeinde fehlte dem BVerwG zufolge bereits die Klagebefugnis, da die Verletzung *eigener* Rechte auf der Grundlage des Klagevorbringens nicht als möglich erschien: So käme eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit, die von dem grundgesetzlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsrecht umfasst ist, nicht in Betracht, da die Gemeinde durch den zugelassenen Grubenwasseranstieg nicht an der Bauleitplanung gehindert sei. Ein möglicherweise anderes Abstimmungsverhalten von Gemeinderatsmitgliedern in Kenntnis des Grubenwasseranstiegs reichte für eine derartige Beeinträchtigung nicht aus. Mit Verweis auf frühere Rechtsprechung des BVerwG stellte das Gericht erneut klar, dass auch die großflächige Betroffenheit durch potenzielle Bergsenkungen nicht dazu führe, dass wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzogen würden. Auch solche Gebiete könnten überplant werden. Gemeinden unterlägen bei ihren kommunalen Planungsentscheidungen einer Situationsgebundenheit – sie müssten den natürlichen Gegebenheiten folgen. Dazu gehören abbauwürdige Bodenschätze und damit verbundene Wirkungen auf die Erdoberfläche. Die Gemeinde konnte auch eine etwaige Betroffenheit der öffentlichen Wasserversorgung vorliegend nicht geltend machen, da sie diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen hatte. Zudem konnte sie sich nicht auf einen verfassungsrechtlichen Schutz ihres kommunalen Eigentums berufen, da Gemeinden keine Grundrechtsträger sind; das einfachrechtlich geschützte Eigentum der Gemeinde vermittelte aufgrund der bergrechtlichen Besonderheiten keine Klagebefugnis. Schließlich führte auch die (entgegen § 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG) unterbliebene Verfahrensbeteiligung der Gemeinde bei der Betriebsplanzulassung nicht zur Klagebefugnis, da § 54 BBergG kein unabhängiges, selbständig durchsetzbares Verfahrensrecht einräumte.

Bedeutung für die Praxis

Das Erfordernis einer „unverhältnismäßigen Beeinträchtigung“ des kommunalen Selbstverwaltungsrechts stellt eine hohe Hürde für Klagen von Gemeinden gegen bergrechtliche Betriebsplanzulassungen dar. Insoweit bestehen große Anforderungen an die Darlegungslast der Gemeinden und den Konkretisierungsgrad der kommunalen Planungen. Nimmt eine klagende Gemeinde diese „Zulässigkeitshürde“, ist der Ausgang vieler Klagen dennoch ungewiss: Die bislang höchstrichterlich nicht geklärte Frage, ob ein bergrechtlicher Haupt- oder Sonderbetriebsplan mangels (ausreichender) wasserrechtlicher Erlaubnis nicht zugelassen werden darf (vgl. hierzu bereits OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 05.05.2022 – 11 S 7/22, [BBG-Update Juli 2022](#)), ist weiterhin höchstrichterlich ungeklärt.